

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken
Kapitels B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien
(17., 18. und 19. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)**

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans

- waren für die 17. Änderung des Regionalplanes¹:
 - Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
 - §§ 14 a bis 14 n UVPG,
 - §§ 9 bis 11 ROG und
 - Art. 12 bis 15 BayLplG
- und sind für die 18. und 19. Änderung:
 - Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
 - §§ 14 a bis 14 n UVPG und
 - Art. 15 bis 18 BayLplG

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das am 01.09.2013 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

2 Durchführung der Umweltprüfung

Mit der 17., 18. und 19. Änderung des Regionalplans werden die am 01.09.2012 in Kraft getretenen 15. und 16. Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung) überarbeitet. Die Thematik der Windkraftnutzung ist sehr dynamisch. Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, war eine Anpassung an aktuelle kommunale Überlegungen und Planungen sowie eine vorausschauende und maßvolle Erweiterung der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete notwendig. Zudem sind die in der Region bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete fast vollständig belegt. Daher muss insbesondere das Kapitel zur Windkraftnutzung (B V (neu) 3.1.1) überarbeitet werden. Im Laufe der 17. und 18. Änderung haben sich jeweils neue Flächendiskussionen ergeben, die dann in die nachfolgenden Änderungsverfahren integriert wurden. Um jedoch in Zwischenschritten einzelne Gebiete mindestens als sog. in Aufstellung befindliche Ziele zu erhalten, wurden die Fortschreibungen in einzelne Teilfortschreibungen unterteilt.

In der 17. Teilfortschreibung des Regionalplans werden vier Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete (WK 41, 42, 43, 45) neu in die Konzeption aufgenommen und jeweils ein Vorrang- (WK 29) und ein Vorbehaltsgebiet (WK 24) erweitert. Nach dem Beteiligungsverfahren von Fachstellen und Öffentlichkeit wurde das Gebiet WK 41 aufgrund fachlicher Bedenken und Einwendungen zum Vorbehaltsgebiet abgestuft und verkleinert.

¹ Die Rechtsgrundlagen haben sich zwischenzeitlich geändert.

Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans werden vier Vorranggebiete (WK 42a, 50, 52, 54) und fünf Vorbehaltsgebiete (WK 46, 49, 51, 53, 55) neu in die Konzeption aufgenommen, ein Vorbehaltsgebiet (WK 20) wird erweitert. Das Vorbehaltsgebiet WK 53 wurde nach dem ersten Beteiligungsverfahren aus Gründen des Landschaftsbildes (Ries), Schutz vor Überlastung von Landschaftsräumen und naturschutzfachlichen Gründen gestrichen. Im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung ergibt sich für das verbindliche Vorranggebiet WK 26 nachträglich aus militärischen Gründen folgende Änderungen: WK 26 wird flächengleich zu einem Vorbehaltsgebiet abgestuft. Das Gebiet ist bereits im verbindlichen Regionalplan enthalten und wurde bereits im Rahmen eines Umweltberichtes abgeprüft. Eine erneute Behandlung im Umweltbericht war daher nicht notwendig. Das Vorbehaltsgebiet WK 39 war bereits im Rahmen der 15./16. Änderung des Regionalplanes in den Entwurf aufgenommen und im Rahmen der Beteiligungsverfahren diskutiert worden. Eine Beschlussfassung erfolgte jedoch erst im Rahmen der Beschlüsse zu 18. Änderung, so dass dieses Gebiet erst jetzt ebenfalls planerisch abgeschlossen ist.

In der 19. Teilfortschreibung des Regionalplans werden drei Vorranggebiete (WK 37, 56, 61) und drei Vorbehaltsgebiete (WK 57, 58, 59) neu in die Konzeption aufgenommen. Das Vorbehaltsgebiet WK 58 wurde nach dem Beteiligungsverfahren aus militärischen und naturschutzfachlichen Gründen gestrichen. Die Planungen waren erst möglich geworden, da in den beiden Naturparks Frankenhöhe und Altmühltal so genannte Zonierungskonzepte für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks erarbeitet wurden. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Hinblick auf die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Schutzzwecken des Naturparks überprüft. Dabei wurde im Naturpark Frankenhöhe ein 2-Zonen-Konzept erarbeitet. Es werden Tabu-Zonen festgelegt, die weiterhin für eine Windkraftnutzung ausscheiden. Daneben werden Ausnahme-Zonen definiert, die im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturparks grundsätzlich für eine Windkraftnutzung freigegeben werden können. Im Naturpark Altmühltal ist ein 3-Zonen-Konzept erarbeitet worden. Neben den Tabu- und Ausnahme-Zonen werden dort auch Prüf-Zonen ausgewiesen, in denen eine Windkraftnutzung noch der Einzelfallprüfung unterzogen werden muss. Sowohl Ausnahme- wie auch Prüfzone können nunmehr von Seiten der Regionalplanung quasi als zusätzlicher Planungsraum überprüft werden. Hierbei werden – wie in der restlichen Region auch – die regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien angewandt. Problematisch ist die bei Prüf-Zonen geforderte Einzelfallprüfung, die auf Ebene der Regionalplanung nicht geleistet werden kann. Daher werden in Prüf-Zonen zunächst nur Vorbehaltsgebiete geplant. Aufgrund der Lage in einer Prüfzone wurde die WK 59 zunächst von der Verbindlicherklärung der 10. Verordnung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 07.05.2014 ausgenommen. Durch ein naturschutzfachliches Gutachten im Rahmen des Prozesses zur Verbindlicherklärung der WK 59 konnte im Juli 2014 eine Abgrenzung von Tabu- und Ausnahmezonen innerhalb der WK 59 erfolgen. Die Teilbereiche innerhalb der WK 59, die als Tabuzonen flächenhaft von einer Windkraftnutzung auszuschließen sind, werden in der Begründungskarte zum Kapitel B V (neu) 3.1.1.3 dargestellt. Die Verbindlicherklärung der WK 59 wird durch den erneuten Beschluss vom 11.09.2014 über die 10. Verordnung zur 17., 18. und 19. Änderung einschließlich des Vorbehaltsgebietes für Windkraft WK 59 (Gemeinde Raitenbuch) mit geänderter Begründung als integralem Bestandteil der 19. Änderung beantragt.

Insgesamt sind durch die Fortschreibungen folgende Gebiete nach den Beteiligungsverfahren neu in das Windkraftkonzept des Regionalplanes Westmittelfranken aufgenommen oder bestehende Gebiete geändert worden:

- 17. Änderung:
 - WK 24 VB → Erweiterung verbindliches WK
 - WK 29 VR → Erweiterung verbindliches WK
 - WK 41 VR
 - WK 42 VR
 - WK 43 VB
 - WK 45 VB
- 18. Änderung:

- WK 20 VB → Erweiterung verbindliches WK
 - WK 26 VB → Abstufung verbindliches WK
 - WK 42a VR
 - WK 46 VB
 - WK 49 VB
 - WK 50 VR
 - WK 51 VB
 - WK 52 VR
 - WK 54 VR
 - WK 55 VB
 - WK 39 VB → eigentlich aus 15./16. Änd.; zurückgestellte Beschlussfassung nachgeholt
 - WK 26 VB → Abstufung aufgrund militärischer Einwendungen
- 19. Änderung:
- WK 37 VR
 - WK 56 VR
 - WK 57 VB
 - WK 59 VB
 - WK 61 VR

Im für jede Teilfortschreibung erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in den Änderungen des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen. Diese betreffen neben den o.a. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch Änderungen an den Zielaussagen und bei den Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie der Begründung. Die übrigen Festlegungen in Kapitel B V 3.1 (neu) Erneuerbare Energien bleiben unverändert, da es sich bei den gegenständlichen Änderungen (17, 18 und 19) des Regionalplans lediglich um eine Ergänzung der am 01.09.2012 in Kraft getretenen 15. und 16. Änderungen handelt.

2.1 Umweltbericht

Zu den vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans Westmittelfranken (B V (neu) 3.1 Erneuerbare) wurde jeweils ein Umweltbericht erstellt. Dies erfolgte unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind (Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50)).

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung und

- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden die für die Teilfortschreibung geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art beschrieben, wie diese und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

2.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft wurden unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlusskriterien (Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) Anlage zu B V (neu) 3.1.1.1) ergeben, mit den zuständigen umweltrelevanten Fachstellen abgestimmt und stellen einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und im speziellen der Windkraftnutzung in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 17. Änderung wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß damaligem Art. 13 BayLplG durchgeführt. Das Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 11.06.2012 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 25.07.2012 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß damaligem Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 25.06.2012 bis 25.07.2012 öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 15.06.2012 bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß damaligem Art. 13 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen.

Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans wurde auf Grund wesentlicher Änderungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren ein ergänzendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Das erste Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG wurde mit Schreiben vom 13.05.2013 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 28.06.2013 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG vom 27.05.2013 bis 28.06.2013 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Ansbach, dem Regionalen Planungsverband und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Das ergänzende Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG wurde mit Schreiben vom 23.09.2013 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 18.10.2013 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG vom 30.09.2013 bis 25.10.2013 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Ansbach, dem Regionalen Planungsverband und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen bei beiden Beteiligungsverfahren.

Im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 05.11.2013 eingeleitet. Die beteilig-

ten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 27.12.2013 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG vom 25.11.2013 bis 27.12.2013 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Ansbach, dem Regionalen Planungsverband und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Die im Rahmen der genannten Beteiligungen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher abgegebenen Stellungnahmen, die die relevanten Schutzgüter des Umweltberichtes betreffen, sind – aufgeteilt nach den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – in der beigefügten Tabelle zusammengefasst dargestellt (siehe“ Anlage: Tabelle zu 2.3“). Über diese konkrete Nennung bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hinaus sind folgende allgemeine Hinweise zum regionalplanerischen Windkraftkonzept abgegeben worden, welche einen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen (TÖB steht für Träger öffentlicher Belange; P für Äußerungen der Öffentlichkeit/ Privater):²

17. Änderung

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Lärmimmissionen erst bei konkreter Anlagenplanung zu ermitteln (TÖB)
 - Summenwirkung von mehreren Windkraftanlagen (TÖB)
 - Auswirkungen auf Erholung und Tourismus (TÖB)
 - Gesundheitliche Auswirkungen (TÖB)
 - Abstandflächen zu Ortschaften (TÖB)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Hinweis auf geplante Ausarbeitung von Sichtbarkeitsanalyse und Landschaftsbildbewertung bzgl. Windkraftanlagen und Nördlinger Ries (TÖB)
 - Hinweis auf geplante Ausarbeitung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Frankenhöhe (TÖB)
 - Grundsätzlicher Hinweis auf Umweltplanungshilfe des LfU (TÖB)
 - Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Kulturlandschaften (TÖB)
- Boden
 - Keine Hinweise
- Wasser
 - Keine Hinweise
- Luft, Klima
 - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Hinweis auf grundsätzlich mögliche Auswirkung von Windkraftanlagen auf Denkmäler (TÖB)
 - Hinweis auf landschaftswirksame Denkmäler (TÖB)

² Hinweis: Es werden insgesamt nur die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen der formalen Beteiligungsverfahren zu den jeweils relevanten und im Verfahren befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgegeben wurden.

- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

Ergebnis der Gesamtabwägung: Keine Änderungen der Gesamtplanung.

18. Änderung

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Abstandflächen zu Ortschaften (TÖB)
 - Hinweis, dass abschließende Bewertung von Immissionen dem Genehmigungsverfahren vorbehalten ist (TÖB)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Keine Hinweise
- Boden
 - Hinweise auf grundsätzliche Eingriffe in Boden durch Standort Windkraftanlage und Kranstellflächen (TÖB)
 - Hinweis auf Prüfschema für Bewertung von konkreten Eingriffen in Bodenfunktionen (TÖB)
- Wasser
 - Keine Hinweise
- Luft, Klima
 - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Hinweis auf grundsätzliche Wirkung von Windkraftanlagen auf landschaftswirksame Denkmäler (TÖB)
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

Ergebnis Gesamtabwägung: Herausnahme des Vorbehaltsgebietes WK 53 aufgrund umweltrelevanter Belange, sonst keine Änderungen der Gesamtplanung.

19. Änderung

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Hinweis auf Berücksichtigung von touristischen Belangen (TÖB)
 - Überlastungsschutz von Mensch, Natur und Landschaft (TÖB)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Überlastungsschutz von Mensch, Natur und Landschaft (TÖB)
 - Überzogene Ausschlusskriterien im Bereich Natur- und Artenschutz, Wald (TÖB)
- Boden
 - Keine Hinweise
- Wasser
 - Keine Hinweise

- Luft, Klima
 - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Hinweis, dass Auswirkungen auf Baudenkmäler nur einzelfallbezogen ermittelbar (TÖB)
 - Hinweis auf zu berücksichtigende Unterlagen aus denkmalfachlicher Sicht (TÖB)
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

Ergebnis Gesamtabwägung: Herausnahme des Vorbehaltsgebietes WK 58 aufgrund militärischer und umweltrelevanter Belange, sonst keine Änderungen der Gesamtplanung.

2.4 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen, speziell für die Vorbehaltsgebiete sind negative Auswirkungen auf die Fauna nicht auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung oder Schall- und Schattengutachten.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral bis negativ. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten mit ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung vermieden wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Anlage: Tabelle zu 2.3

17. Änderung

		Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)						
WK	Ergebnis Gesamt- abwägung	Mensch (Ge- sundheit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Wasser	Luft, Kli- ma	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 24	Erweiterung des verbindlichen Vorbehaltsgebietes; Beibehaltung als Vorbehaltsgebiet; Änderung der Begründung	---	* Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan, Uhu) (TÖB) * Hinweis auf Nähe zum SPA-Gebiet TÖB) * Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB)	* liegt auf Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion (TÖB)	---	---	* Prüffall aus denkmalfachlicher Sicht bzgl. landschaftswirksamen Denkmal (TÖB)	---
WK 29	Erweiterung des verbindlichen Vorranggebietes Beibehaltung als Vorranggebietes; Änderung der Begründung; Ergänzung des Umweltberichtes	* Beeinträchtigung von Tourismus und Erholung (TÖB)	* keine Biotopkartierung im Waldbereich (TÖB) * sensible Fläche gemäß Umweltplanungshilfe LfU (TÖB) * keine neuen erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsbild durch Erweiterung eines bestehenden Vorranggebietes (TÖB)	* liegt auf Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion (TÖB)	---	---	* Ablehnung aus denkmalfachlicher Sicht, Auswirkungen auf landschaftswirksames Denkmal befürchtet (TÖB) * Prüffall aus denkmalfachlicher Sicht bzgl. landschaftswirksamen Denkmal (TÖB) * Hinweis auf Bodendenkmal (TÖB)	---

			* Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan, Uhu) (TÖB)					
WK 41	Beibehaltung des Vorranggebietes; Änderung der Begründung	---	* Auswirkungen auf Schutzzwecke des Naturparkes Frankenhöhe befürchtet (TÖB) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Fledermäuse) (TÖB) * Auswirkungen auf Landschaftsbild/ Entwertung (TÖB)	---	---	---	* Prüffall aus denkmalfachlicher Sicht bzgl. landschaftswirksamen Denkmal (TÖB)	---
WK 42	Beibehaltung des Vorranggebietes; Ergänzung des Umweltberichtes	---	* kein vorbelasteter Waldstandort (TÖB) * laut Umweltschutzplanungshilfe des LfU günstiger Windkraftstandort (TÖB) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Fledermäuse) (TÖB) * Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB)	---	---	---	* Prüffall aus denkmalfachlicher Sicht bzgl. landschaftswirksamen Denkmal (TÖB)	---

WK 43	Abstufung und Verkleinerung des Vorranggebietes zu Vorbehaltsgebiet; Änderung der Begründung; Ergänzung des Umweltberichtes	* Beeinträchtigung von Tourismus (TÖB)	* Hinweis auf Nähe zum SPA-Gebiet (TÖB) * artenschutzrechtliche Hinweise (Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan) (TÖB) * Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB)	* liegt auf Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion (TÖB)	---	---	* Ablehnung aus denkmalfachlicher Sicht, Auswirkungen auf landschaftswirksames Denkmal befürchtet (TÖB) * Hinweis auf Bodendenkmal (TÖB)	---
WK 45	Beibehaltung des Vorranggebietes; Änderung der Begründung	* Beeinträchtigung von Tourismus (TÖB)	* laut Umweltplanungshilfe des LfU günstiger Windkraftstandort (TÖB) * keine Biotopkartierung im Waldbereich (TÖB) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan, Uhu) (TÖB) * Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB)	---	---	---	* Prüffall aus denkmalfachlicher Sicht bzgl. landschaftswirksamen Denkmal (TÖB)	---

18. Änderung

		Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)						
WK	Ergebnis Gesamt- abwägung	Mensch (Ge- sundheit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgü- ter	Wechsel- wirkungen
WK 20	Erweiterung des verbindlichen Vorbehaltsgebietes; Beibehaltung als Vorbehaltsgebiet; Änderung der Begründung	* Belastung der Bevölkerung (TÖB) * Umstellung von Ortschaften (P) * Beeinträchtigung von Naherholung und Tourismus (P) * unzureichende Ortsabstände (P) * unzureichende rechtliche Grundlagen bei Immissionsschutz (P)	* Hinweis auf SPA-Gebiet (TÖB) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Wiesenweihe, Rohrweihe, Rot-/Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu) (TÖB) * Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (P)	* liegt auf Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion (TÖB)	---	---	---	---
WK 26	Abstufung des verbindlichen Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet	---	---	---	---	---	---	---
WK 42a	Beibehaltung des Vorranggebietes; Änderung der Begründung	---	* Hinweis auf artenschutzrechtliche Prüfung im Waldbereich (TÖB) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan) (TÖB)	* liegt auf Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion (TÖB)	---	---	---	---

			* Forderung nach regionsübergreifender artenschutzrechtlicher Prüfung (TÖB)	* Hinweis auf Altablagerung/ Altdeponie (TÖB)				
WK 46	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes; Änderung der Begründung	---	* Hinweis auf artenschutzrechtliche Prüfung im Waldbereich (TÖB) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan) (TÖB) * Forderung nach regionsübergreifender artenschutzrechtlicher Prüfung (TÖB) * Hinweis auf FFH-Gebiet (TÖB) * Hinweis auf Vogelzuggebiet (TÖB)	---	* Hinweis auf Auswirkungen durch Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (TÖB)	---	---	---
WK 49	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes; Änderung der Begründung	* Belastung der Bevölkerung (TÖB)	* Hinweis auf SPA-Gebiet (TÖB) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Wiesenweihe, Rotmilan, Fledermäuse) (TÖB)	* liegt auf Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion (TÖB)	---	---	---	---

WK 50	Beibehaltung des Vorranggebietes; geringfügige Vergrößerung des Gebietes; Änderung der Begründung	* ausreichende Ortsabstände (P)	* Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan) (TÖB) * Hinweis auf benachbartes Landschaftsschutzgebiet (TÖB) * Forderung nach Puffer zum Landschaftsschutzgebiet (TÖB) * Hinweis auf FFH-Gebiet (TÖB) * Ablehnung aus Gründen des Landschaftsbildes (TÖB) * Befürchtung, dass Erweiterung Auswirkungen auf Landschaftsbild erhöht (TÖB) * Landschaftsraum bisher frei von Störeinflüssen (TÖB) * Lage außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (P)	* Hinweis auf Altablagerung/Altdeponie (TÖB)	---	---	---	---
WK 51	Abstufung des Vorranggebietes zu Vorbehaltsgebiet; Vergrößerung des Gebietes; Änderung der Begründung	* optisch bedrängende Wirkung (TÖB) * Lärmimmissionen (TÖB) * zu geringe Ortsabstände (TÖB) * Beeinträchtigung von Tourismus und Erholung (TÖB)	* erheblich negative Auswirkungen auf Landschaftsbild erwartet (TÖB) * Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB)	---	* Hinweis auf Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung (TÖB)	---	---	---

WK 52	Beibehaltung des Vorranggebietes; Änderung der Begründung	* Beeinträchtigung von Tourismus und Erholung (TÖB)	* Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB) * Hinweis auf Sichtbarkeitsanalyse und Landschaftsbildbewertung bzgl. Windkraftanlagen und Nördlinger Ries (TÖB) * negative Auswirkungen auf Landschaftsbild (Ries) erwartet (TÖB)	* Hinweis auf mögliche Überschneidung mit Geotop (TÖB) * Hinweis auf mögliche Georisiken (Rutschmassen) (TÖB)	---	---	---	---
WK 53	Streichung des Vorbehaltsgebietes (zugunsten von WK 52 und 30)	---	* deutliche Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB) * Hinweis auf Sichtbarkeitsanalyse und Landschaftsbildbewertung bzgl. Windkraftanlagen und Nördlinger Ries (TÖB) * erhebliche negative Auswirkungen auf Landschaftsbild (Ries) erwartet (Ausschlusskriterium der Nachbarregion betroffen) (TÖB) * Hinweis auf FFH-Gebiet (TÖB) * Streichung wird begrüßt (TÖB)	---	* Hinweis auf Auswirkungen durch Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (TÖB) * Auswirkungen auf Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung befürchtet, da zweites WK-Gebiet im Vorbehaltsgebiet TR; Ablehnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht (TÖB) * Einverständnis mit Streichung (TÖB)	---	---	---

WK 54	geringfügige Verkleinerung und Beibehaltung des Vorranggebietes; Änderung der Begründung	---	* Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB)	---	---	---	---	---
WK 55	Verkleinerung und Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes; Änderung der Begründung	<ul style="list-style-type: none"> * Beeinträchtigung von Erholung (TÖB) * zu geringe Ortsabstände (P) * Lärmimmissionen (P) * Hinweise auf Infraschall (P) * Hinweis auf Waldkindergarten (P) 	<ul style="list-style-type: none"> * Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB) * Verkleinerung wird begrüßt (TÖB) * Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (P) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan, Schleiereule) (P) * Ablehnung von Rodungen im Wald (P) * Hinweis auf Sichtbarkeitsanalyse und Landschaftsbildbewertung bzgl. Windkraftanlagen und Nördlinger Ries (TÖB) * negative Auswirkungen auf Landschaftsbild (Ries) erwartet (TÖB) 	---	<ul style="list-style-type: none"> * Hinweis auf Auswirkungen durch Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (TÖB) * Auswirkungen auf Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung befürchtet, zunächst Ablehnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht (TÖB) → durch Verkleinerung keine Ablehnung mehr * Hinweis auf Ausweisung von Wasserschutzgebiet (P) * Fundamente beeinflussen Wasserhaushalt in Umgebung (P) 	---	<ul style="list-style-type: none"> * unzureichende Berücksichtigung von Denkmälern/ kulturellem Erbe (P) 	---

19. Änderung

		Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)						
WK	Ergebnis Gesamt- abwägung	Mensch (Gesundheit, Erholung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 37	Beibehaltung des Vorranggebietes; Änderung der Begründung	---	* Ausnahmezone gemäß Zonierungskonzept im Naturpark Altmühltal (TÖB) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan, Uhu, Fledermäuse) (TÖB) * Hinweis auf strukturreichen Waldbereich (TÖB)	* keine Georisiken bekannt (TÖB)	---	---	* nicht im Nähebereich eines landschaftswirksamen Denkmals (TÖB)	---
WK 56	Beibehaltung des Vorranggebietes; Änderung der Begründung	---	* Abschaltautomatik für Fledermäuse empfohlen (TÖB) * Ausnahmezone gemäß Zonierungskonzept im Naturpark Frankenhöhe (TÖB)	* keine Georisiken bekannt (TÖB)	---	---	* Ablehnung aus denkmalfachlicher Sicht, Auswirkungen auf landschaftswirksame Denkmäler befürchtet (TÖB)	---
WK 57	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes; Änderung der Begründung	* Umstellung von Ortschaften (TÖB)	* Abschaltautomatik für Fledermäuse empfohlen (TÖB) * Ausnahmezone gemäß Zonierungskonzept im Naturpark Frankenhöhe (TÖB) * Hinweis auf Vogelzug (TÖB)	* keine Georisiken bekannt (TÖB)	---	---	* Auswirkungen auf regional bedeutsames Kulturdenkmal befürchtet (TÖB) * nicht im Nähebereich eines landschaftswirksamen Denkmals (TÖB)	---

			* Überlastung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB)					
WK 58	Streichung des Vorbehaltsgebietes	---	<ul style="list-style-type: none"> * Abschaltautomatik für Fledermäuse empfohlen (TÖB) * erhebliche negative Auswirkungen Landschaftsbild erwartet (TÖB) * Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB) * Hinweis auf Landschaftsschutzgebiet (TÖB) * Betroffenheit der Kriterien für Tabuzonen gemäß Zonierung im Naturpark Frankenhöhe, auch wenn außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (TÖB) * Hinweis auf erforderliche Abstände zu Talräumen gemäß Zonierungskonzept im Naturpark Frankenhöhe (TÖB) 	* Hinweis auf evtl. Georisiken (TÖB)	---	---	* Ablehnung aus denkmalfachlicher Sicht, Auswirkungen auf landschaftswirksame Denkmäler befürchtet (TÖB)	---

WK 59	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes; Änderung der Begründung	---	<ul style="list-style-type: none"> * Prüfzone gemäß Zonierungskonzept im Naturpark Altmühltal (TÖB) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Vögel, Fledermäuse, Kauz) (TÖB) * Lage im Wald kritisch/ Ablehnungsgrund (TÖB) * Hinweis auf fehlende Biotopkartierung im Wald (TÖB) * Hinweis auf fehlende/ schlechte Datengrundlagen (TÖB) * Hinweis auf Arten- und Biotopschutzprogramm (TÖB) * Hinweis auf Ziele des Naturparkes Altmühltal (TÖB) 	* Hinweis auf evtl. Georisiken (TÖB)	---	---	* Ablehnung aus denkmalfachlicher Sicht, Auswirkungen auf landschaftswirksames Denkmal befürchtet (TÖB)	---
WK 61	Beibehaltung des Vorranggebietes; Änderung der Begründung	---	<ul style="list-style-type: none"> * Ausnahmezone gemäß Zonierungskonzept im Naturpark Altmühltal (TÖB) * Überlastung/ Entwertung von Landschaftsräumen erwartet (TÖB) * Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange (Vögel, Fledermäuse) (TÖB) * Lage im Wald kritisch/ Ablehnungsgrund (TÖB) 	* Hinweis auf evtl. Georisiken (TÖB)	---	---	* Ablehnung aus denkmalfachlicher Sicht, Auswirkungen auf landschaftswirksames Denkmal befürchtet (TÖB)	---